Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Dienststelle: Dezernat II, Kommunalaufsicht
Kreishaus Heidkamp
Block C, 2. Etage
Öffnungszeiten: mo. - fr. 8.30 - 12.00 Uhr und
mo. - do. 14.00 - 16.00 Uhr
Bearbeiter/in: Fr. Kouekem
Telefon: 02202 13 2745
Telefax: 02202 13 10 2349
E-Mail: kommunalaufsicht@rbk-online.de

Unser Zeichen: 15 12 28
Datum: 01.06.2015

Gegen Empfangsbekenntnis

Herrn Bürgermeister
Eric Weik
Telegrafenstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

Haushaltssatzung der Stadt Wermelskirchen für das Haushaltsjahr 2015 mit fortgeschriebenem Haushaltssicherungskonzept

Bericht vom 01.04.2015

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts

Sehr geehrter Herr Weik,

mit Bericht vom 01.04.2015 zeigen Sie den vom Rat der Stadt Wermelskirchen am 23.03.2015 beschlossenen Haushalt für das Haushaltsjahr 2015 mit fortgeschriebenem Haushaltssicherungskonzept an und beantragen gleichzeitig die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Abs. 2 GO NRW.

Nach Prüfung des Haushalts stelle ich im Ergebnis fest, dass der Haushalt der Stadt Wermelskirchen für das Haushaltsjahr 2015 den rechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung sowie den inhaltlichen Anforderungen des Ausführungserlasses vom 07.03.2013 zur Haushaltskonsolidierung und des Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 06.03.2009 nicht in vollem Umfang gerecht wird. Dennoch wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen die Genehmigung für die Fortschreibung des HSK erteilt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 kann damit gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.

Der Haushalt der Stadt Wermelskirchen schließt im Haushaltsjahr 2015 mit einem Defizit von rd. -9,6 Mio. €. Gegenüber der Prognose des Vorjahres tritt damit eine Verschlechterung in Höhe von 5,4 Mio. € ein. Dies zeigt, dass die Finanzsituation der Stadt weiterhin sehr angespannt ist. Zu dieser Verschlechterung tragen nicht nur allgemeine äußere Einflüsse bei,

sondern auch eine nicht in aller Konsequenz verfolgte Umsetzung von HSK-Maßnahmen. Allein mit der Fortschreibung im Haushaltsjahr 2015 sinkt hier das Gesamteinsparvolumen gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mio. €. Die Stadt Wermelskirchen ist daher gehalten, ihre Haushaltskonsolidierung mit allem Nachdruck fortzuführen und weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu entwickeln.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat für alle Haushaltssicherungskommunen Rahmenbedingungen festgelegt, die den Kommunalaufsichtsbehörden einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis und den Kommunen klare Orientierungspunkte geben. Hinsichtlich der Veranschlagung freiwilliger Leistungen und der Kreditaufnahme in den Folgejahren hält die Stadt Wermelskirchen die Rahmenbedingungen nicht ein. Um dennoch eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes aussprechen zu können, ergehen an die Stadt mit der Genehmigung die nachfolgenden Auflagen.

Freiwillige Leistungen:

Nach Ziffer 3.3.1, Buchstabe M des Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 06.03.2009 sind neue freiwillige Leistungen nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Ziel dieser Vorgaben ist es, dass der Umfang der freiwilligen Leistungen nicht weiter ausgedehnt wird und damit ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet wird. Um diese Vorgabe für alle Beteiligten transparent zu halten, hat die Kommunalaufsicht zu Beginn der Haushaltssicherung aus den vorhandenen freiwilligen Leistungen einen Korridor festgelegt, der bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts einzuhalten ist bzw. in Anlehnung an die Orientierungsdaten des Landes maximal jährlich um 1% ansteigen darf. Die freiwilligen Leistungen der Stadt Wermelskirchen steigen gegenüber dem Vorjahr von 974.163 € auf 1.005.863 € und damit um 3,25% an. Vor diesem Hintergrund erteile ich folgende

Auflage:

Der Korridor für freiwillige Leistungen für 2015 wird begrenzt auf den in der Liste zum Haushalt 2014 ausgewiesenen Betrag zuzüglich 1% tolerierter Steigerung, insgesamt also 983.905 €. Wie dieser Betrag auf die einzelnen freiwilligen Leistungen aufgeteilt wird, bleibt dabei der Stadt Wermelskirchen im Rahmen ihrer Finanzhoheit überlassen.

Kreditaufnahme

Nach Ziffer 3.3.2 des Leitfadens soll die Gemeinde bei den Auszahlungen für Investitionen eine Nettoneuverschuldung vermeiden. Der Stadt Wermelskirchen war mit dem Haushalt 2013 angesichts der notwendigen Schulinvestitionen ausnahmsweise zugestanden worden, das Erfordernis einer Netto-Neuverschuldung von Null nicht jahresbezogen, sondern summarisch für den Zeitraum 2012 bis 2022 darstellen zu dürfen. Dieser Vereinbarung kommt die Stadt Wermelskirchen mit der nunmehr in 2018 neu vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 4 Mio. € jedoch nicht mehr nach. Das vorgegebene Kreditvolumen für den Zeitraum 2012 bis 2022 in Höhe der ordentlichen Tilgung von nach aktuellem Stand max. 15,7 Mio. € wird um rd. 2,7 Mio. € überschritten. Da eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts für die gesamte Dauer der Fortschreibung ausgesprochen wird, ist die geplante Überschreitung in die Rechtmäßigkeitsprüfung mit einzubeziehen. Zwar können im Einzelfall gemäß dem Ausführungserlass des MIK vom 07.03.2013 über den o.g. Rahmen hinaus Investitionsmaßnahmen zulässig sein, wenn sie wirtschaftlich sind und die finanzwirtschaftliche Situation innerhalb des Konsolidierungszeitraums zu verbessern helfen. Eine solche Investi-

tion ist dann als einzelne Konsolidierungsmaßnahme zu beschließen und in das Haushaltssicherungskonzept mit den zu erreichenden finanzwirtschaftlichen Verbesserungen aufzunehmen. Dies ist jedoch bislang nicht der Fall. Es ergeht damit folgende

Auflage:

Die vorgegebene Nettoneuverschuldung von Null bezogen auf den Zeitraum 2012 bis 2022 ist weiterhin einzuhalten. Die Investitions- und Finanzplanung bis 2022 ist mit der kommenden Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes entsprechend anzupassen.

Wegen der Langfristigkeit des Haushaltssicherungskonzepts sind die prognostizierten Zahlen mit Risiken verbunden. Im Folgenden wird es somit darauf ankommen, dass die in der Haushaltsplanung festgeschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen im Konsolidierungszeitraum auch tatsächlich und nachdrücklich umgesetzt werden sowie die Prognosen hinsichtlich der allgemeinen Erträge und Aufwendungen auch eintreten werden. Soweit die planmäßige Ausführung des Haushaltssicherungskonzepts gefährdet ist, hat die Stadt unverzüglich Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im Übrigen gelten die Auflagen aus meiner Haushaltsverfügung vom 25.06.2012 fort.

Über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts und die Haushaltsentwicklung ist mir bis zum 01.10.2015 ausführlich zu berichten. Darüber hinaus ist mir zum gleichen Zeitpunkt eine Liste über die bis dahin tatsächlich geleisteten freiwilligen Leistungen vorzulegen. Aus dieser Liste muss auch hervorgehen, dass der vorgegebene Korridor bis zum Jahresende eingehalten wird.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass künftige Haushaltssatzungen innerhalb der in § 80 Abs. 5 GO vorgegebenen Frist beschlossen und angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW, Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.